

SATZUNG der Sportvereinigung G E R M A N I A M A A S D O R F

eingetragener Verein (SV Germania Maasdorf e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Die Sportgemeinschaft führt den Namen: GERMANIA MAASDORF eingetragener Verein und hat ihren Sitz (in Maasdorf am Anger) am "Club am Sportplatz". Sie ist unter der Nr.46 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes (Amtsgericht) Köthen (Anhalt) eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport u. Umwelt, die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit verbunden mit einer zielgerechten Werbung für das Sporttreiben der Bürger,
- einen vielseitigen Übungs- u. Trainingsbetrieb der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden und körperlicher Fitness,

Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung.

Sie vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zwecke dieser Ziel wirken insbesondere die Sektionen Fußball.

Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 21 des Vereinsgesetzes der DDR vom 21. Februar 1990. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sportgemeinschaft sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportgemeinschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Sportgemeinschaft ist Mitglied der Landessportorganisation Sachsen-Anhalt sowie des Deutschen Fußball Verbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Sportgemeinschaft werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft gliedert sich im Innenverhältnis in Sektionen, die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart dienen. Jede Sektion gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar: a) Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr

b) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 u. 18 Jahren

c) Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.

Jeder Sektion steht ein Leiter oder auch mehrere Leitungsmitglieder vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen eigenverantwortlich regeln und gestalten. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sektionen Sport treiben.

Weiterhin wirken allgemeine Sportgruppen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der Sportgemeinschaft erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Monatsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit der Sportgemeinschaft ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- b) durch Ausschluss aus der Sportgemeinschaft aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Ableben.

§ 9 Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb zu bestätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilnehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei entwickeln,
- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen,
- die der Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn die Sportgemeinschaft bzw. Sektionen, die Revisionskommission oder Rechtsausschüsse einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedanken zu wirken,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten, und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken,
- die Satzungen der Sportgemeinschaft, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt seinen angeschlossenen Fachverbänden sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen der Sportgemeinschaft zu handeln,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- in allen aus der Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der Sportgemeinschaft oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

§ 12 Organe der Sportgemeinschaft

Organe der Sportgemeinschaft sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen (Fachausschüsse) bzw. Leitungen der Allgemeinen Sportgruppen
- d) der Rechtsausschuss (Ehrenrat)

Die Mitgliedschaft zu einem Organ der Sportgemeinschaft ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse (einer ordentlichen Mitgliederversammlung) des Vorstandes statt.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Das höchste Organ der Sportgemeinschaft, der Sektionen und der Allgemeinen Sportgruppen ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber der Leitungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Aushang der Gemeinde. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Sportgemeinschaft schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringlicher Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren bei der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 24 und 25.

§ 14 Aufgaben

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Bestätigung der Fachausschussmitglieder (Sektionsleitungsmitglieder),
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfungen (Revisionskommission),
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Einsetzen eines Veranstaltungsausschusses und Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Sonderausschüsse.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahresversammlung hat mindestens folgende

Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer/Mannschaftsführer
- e) dem Leiter Sportbetrieb
- f) dem Jugendleiter/Leiter "Alte Herren"
- g) der Frauenwartin
- h) dem Werbe- und Pressewart/Kassierer
- i) dem Gerätewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

Diese 4 Vorstandsmitglieder und der Mitgliedswart/Kassierer bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte der Sportgemeinschaft nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Sektionen und Allgemeinen Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Vorstand beauftragt den 1. und den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung der Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt die Sportgemeinschaft nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Sie vertreten die Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen Schriftstücke.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedswart/Kassierer für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. und vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen sowie Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat (wenn der 1. Vors. es nicht selbst macht, dann zeichnet der 2. Vors. gegen). Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.
4. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sektionen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart es betrifft. Er darf an Sektionsleitungssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Er entscheidet die Sportstättenbelegung.
5. Der Jugendleiter(und "Alte Herren") hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit den zuständigen Sektionen Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen heraus zuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
6. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand, fördert die sportliche Gemeinschaft der Jugend und koordiniert im Einvernehmen mit den Sektionsleitungen und Leitern der Allgemeinen Sportgruppen geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen, die das Jugendleben fördern.
7. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen wahrzunehmen .
8. Der Werbe- und Pressewart (Kassierer) vertritt den Schriftführer im Behinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
9. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
10. Der Mitgliedswart (wird vom Pressewart und Kassierer mit wahrgenommen) führt die Mitgliederlisten (Kartei), bereitet gemeinsam mit dem Kassenwart die Beitragseinbeziehung vor, kontrolliert die eingegangenen Beitragszahlungen, des weiteren leitet er bei Beitragsrückständen das Mahnverfahren selbständig ein.

§ 18 Sektionsleitungen (Vereinsfachausschüsse)

(nicht gewählt, bestehen nicht)

§ 19 Der Ehrenrat (Rechtsausschuss)

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt in der Sportgemeinschaft bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb der Sportgemeinschaft, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende (einmalige Wiederwahl zulässig) Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung fordern,
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegenüber Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 22 Finanzierungsgrundsätze

Die Sportgemeinschaft finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, **deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist.**

Der Grundbetrag im Jahr beträgt:

für Erwachsene	20,00 DM
für Lehrlinge und Studenten	15,00 DM
für Vorschulkinder, Schüler und Rentner	05,00 DM

In Bezug auf fördernde Mitglieder ist § 6 anzuwenden. Außerdem ist für Zusatzbeiträge in den Sektionen und Allgemeinen Sportgruppen § 18 zu berücksichtigen.

Die Monatsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten, können jedoch auch im Jahreseinzugsverfahren entrichtet werden.

- die Aufnahmegebühr als Mitglied der Sportgemeinschaft

für Erwachsene	5,00 DM
für Lehrlinge und Studenten	3,00 DM
für Vorschulkinder u. Schüler	1,00 DM
- Einnahmen aus Spendensammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die in den jeweiligen Sektionen im vollen Umfang verbleiben.
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen,
- Krediten, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes erfolgt nach § 14.

§ 23 Symbole und Auszeichnungen

Die Sportgemeinschaft führt das Symbol, das Abzeichen und die Fahne des Deutschen Turn- u. Sportbundes sowie:

- die Fahne der Sportgemeinschaft
- das Vereinsabzeichen.

Die Sportgemeinschaft verleiht für besondere aktive Arbeit:

- das Ehrenabzeichen der Sportgemeinschaft
- die Ehrenurkunde der Sportgemeinschaft.

§ 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitraum unter Bekanntgabe der Tagesordnung am "Schwarzen Brett" durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch die Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 25 Satzungsänderungen und Auflösung der Sportgemeinschaft

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung der Sportgemeinschaft ist dem Kreisgericht (Amtsgericht) schriftlich zu übersenden.

§ 26 Vermögen der Sportgemeinschaft

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der Sportgemeinschaft. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Maasdorf, d. 30.06.1990

gez. Bernd-Rainer Möllers

gez. Helmut Wenzack

1. Satzungsänderung v. 28.01.1994

Ergänzung der Satzung des SV Germania Maasdorf e.V.:

Es wurde einstimmig beschlossen, den § 26 wie folgt zu ergänzen:

Im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft SV Germania Maasdorf e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund oder eine andere gemeinnützige Einrichtung übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Der § 2 Punkt 4 wird aus der Satzung gestrichen.
(im Text schon erfolgt)

gez. Wenzek
1. Vorsitzender

gez. Miertsch
Kassierer

Vorstand des SV Germania Maasdorf e.V., gewählt auf der Mitgliederversammlung am 24.10.94. Die Änderung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köthen erfolgte mit Eintragung unter der Nr.46 am 23.01.1995:

1. Vorsitzender	Gerald Möllers
2. Vorsitzender	Alfred Seidel
Leiter Sportbetrieb	Helmut Wenzek
Kassenwart	Andreas Böhme
Kassierer/ Mitgliedswart/Werbe- u. Pressewart	Heiko Miertsch
Schriftführer/Mannschaftsführer	Ingo Schröter
Leiter "Alte Herren"/Jugendarbeit	Günther Behrendt

Mit beratender Stimme:

Ehrevorsitzender	Erich Mosert
Gerätewart	Karl-Heinz Pannicke
Stellv. Leiter Sportbetrieb	Roman Reinbothe

gez. Möllers
1. Vorsitzender

gez. Böhme
Kassenwart

gez. Schröter
Schriftführer